

HESSEN STARTET: SPEZIALGERICHTE FÜR UNTERNEHMENSSTREITIGKEITEN NEHMEN IN FRANKFURT AM MAIN ZUM 1. JULI 2025 DIE ARBEIT AUF

Am 1. April 2025 ist das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland in Kraft getreten. Das Gesetz führt Neuerungen für Zivilverfahren ein, insbesondere eine Regelung zum Geheimnisschutz, und es ermöglicht in den einzelnen Bundesländern die Einrichtung von *Commercial Courts* (bei den Oberlandesgerichten) und *Commercial Chambers* (bei den Landgerichten). Damit wird die Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten noch einmal attraktiver. Hessen hat nun von dieser Möglichkeit mit Start zum 1. Juli 2025 Gebrauch gemacht.

EINLEITUNG

Die staatliche Gerichtsbarkeit soll durch das Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland flexibler, vertraulicher, internationaler und effizienter werden; und attraktiver für solche Marktteilnehmer, die bislang ausländischen bzw. schiedsgerichtlichen Verfahren den Vorzug geben. Das Gesetz ermöglicht die Schaffung besonderer, spezialisierter Spruchkörper und sieht Neuerungen für deren Verfahrensführung vor (praktisch bedeutsam: Regelungen (i) zum Geheimnisschutz [§ 273a ZPO], (ii) zu der Möglichkeit der Verfahrensführung in englischer Sprache [oder auch in deutscher Sprache mit dem Wegfall der Notwendigkeit, englischsprachige Anlagen zu übersetzen], (iii) zu einem Organisationstermin, in dem die Parteien mit dem Gericht den Ablauf des Verfahrens klären können [vergleichbar der *Case Management Conference* im Schiedsverfahren, § 612 ZPO], (iv) zu der Erstellung eines Wortlautprotokolls [§ 613 ZPO]).

Zahlreiche Bundesländer haben solche Spruchkörper inzwischen eingerichtet, und mit der Verkündung der "Verordnung zur Einführung eines Commercial Court und von Commercial Chambers" am 13. Juni 2025 zieht Hessen nun nach. Das entspricht auch dem Willen der derzeitigen hessischen Regierungsparteien, die in ihrem Koalitionsvertrag regelten: "*Frankfurt am Main ist einer der wichtigsten internationalen Finanzplätze Europas. Dies erfordert die Stärkung des Gerichtsstandorts Frankfurt, um die Wettbewerbsfähigkeit der Justiz im Vergleich zur Schiedsgerichtsbarkeit zu steigern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten und mehr englischsprachigen Verfahren.*"

Zentrale Themen

- Das Land Hessen steigert die Attraktivität des Frankfurter Justizstandortes mit der Einrichtung von speziellen Spruchkörpern, dem *Commercial Court* beim Oberlandesgericht und den *Commercial Chambers* beim Landgericht.
- Es entsteht zum 1. Juli 2025 ein zweigleisiges Gesamtkonzept für Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von EUR 500.000.
- Die neuen Spruchkörper bieten Parteien vor besonders spezialisierten Gerichten alte und neue Vorzüge der staatlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere
 - Wahlmöglichkeit des Instanzenzugs mit möglicher Eingangsinstanz beim Oberlandesgericht,
 - Verfahrensführung in deutscher und englischer Sprache,
 - moderate Gerichtskosten nach einem transparenten Gerichtsgebührensysteem,
 - zusätzliche Verfahrensregeln,
 - effiziente Beweiserhebung,
 - Einbeziehung Dritter in das Verfahren und
 - wirksame Zwangsmittel und effektive Rechtsdurchsetzung.

Auf dieser Grundlage werden nun zwei Senate als *Commercial Court* am Oberlandesgericht Frankfurt am Main und drei Kammern für Handelssachen und drei ordentliche Zivilkammern als *Commercial Chambers* am Landgericht Frankfurt am Main eingerichtet, die zuständig sind ab einem Streitwert von EUR 500.000 für

- bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
- Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen und
- Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Weitere Einzelheiten regeln die neu gefassten § 4a (für die *Commercial Chambers*) und § 9a (für den *Commercial Court*) der Justizzuständigkeitsverordnung des Landes Hessen.

Für das Verständnis der Struktur dieser neuen Spruchkörper ist zwischen dem *Commercial Court* und den *Commercial Chambers* zu unterscheiden:

COMMERCIAL COURT

Für den *Commercial Court* werden zwei spezialisierte Senate beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main als Eingangsinstanz eingerichtet. Unter den oben genannten Voraussetzungen kann ein Rechtsstreit bereits erstinstanzlich vor dem *Commercial Court* ausgetragen werden, wenn die Parteien gemäß § 119b Abs. 2 GVG vorab eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben oder in die Zuständigkeit (auch durch rügelose Einlassung) einwilligen. Die Parteien können das Verfahren auch in englischer Sprache führen, wenn sie sich darauf verständigen oder sich ein Klagegegner darauf rügelos einlässt (§ 184a Abs. 3 Satz 1 GVG).

Die Eingangsinstanz beim Oberlandesgericht bringt einen verkürzten Instanzenzug mit sich: Gegen erstinstanzliche Urteile des *Commercial Courts* findet gemäß § 614 ZPO (nur) die Revision zum Bundesgerichtshof statt, die auch nicht im Urteil besonders zugelassen werden muss.

Soweit das Verfahren in englischer Sprache geführt war, muss diese Verfahrenssprache im Revisionsverfahren erneut beantragt werden, und der Bundesgerichtshof kann diesen Antrag ablehnen oder zunächst die Verhandlung auf Englisch anordnen und im weiteren Verfahrensverlauf zur Verfahrenssprache Deutsch zurückkehren (vgl. § 184b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GVG).

COMMERCIAL CHAMBERS

Daneben richtet Hessen beim Landgericht Frankfurt am Main insgesamt sechs Kammern als *Commercial Chambers* ein, nämlich drei Kammern für Handelssachen und drei ordentliche Zivilkammern. Inhaltlich folgt die Zuständigkeit jener des *Commercial Courts*.

Anders als bei der Anrufung des *Commercial Courts* ist hier aber kein besonderer Antrag eines Klägers erforderlich. Vielmehr wird der Rechtsstreit automatisch einer *Commercial Chamber* – je nach Antrag der Zivilkammer oder der Kammer für Handelssachen – zugeteilt, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Zuständigkeit der *Commercial Chambers* erfüllt sind.

Allein die Verhandlungsführung vor der *Commercial Chamber* in englischer Sprache verlangt wie beim *Commercial Court* eine ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung.

ZUM STAND DER UMSETZUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN

Das Justizstandortstärkungsgesetz wird von den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. Es finden sich unterschiedlichen Regelungen und unterschiedliche Mindest-Streitwerte. Dabei ist ein Flickenteppich entstanden mit stark variierenden Voraussetzungen für den Zugang zu diesen neuen Spruchkörpern. Manche beklagen, dass Deutschland und die Bundesländer damit eine Gelegenheit verpassten, einheitliche Voraussetzungen für die Anrufung von *Commercial Courts* und *Commercial Chambers* in allen Bundesländern zu schaffen. Freilich machen diese unterschiedlichen Regeln die neuen Möglichkeiten nicht weniger attraktiv: Wer sich für eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines bestimmten Oberlandes- oder Landgerichts entscheidet, den trifft es nicht, dass bei anderen Gerichten andere Eingangsvoraussetzungen gelten, und wer ohne Gerichtsstandsvereinbarung Klage erhebt und einer *Commercial Chamber* zugewiesen wird, der steht nicht dadurch schlechter, dass es andere Landgerichte mit anderen Zulässigkeitsregelungen gibt.

BEWERTUNG UND AUSBLICK

Der Start der neuen Spruchkörper in Hessen zum 1. Juli 2025 gibt Unternehmen Anlass, sich mit den neuen Regelungen im Einzelnen vertraut zu machen und abzuwägen, ob einer Streitbeilegung vor privaten Schiedsgerichten oder jener vor den staatlichen Gerichten der Vorrang zu geben ist. Die Vor- und Nachteile von Schieds- wie staatlichen Gerichtsverfahren werden immer wieder ausführlich diskutiert und je nach Perspektive werden staatlichen Verfahren und Schiedsverfahren jeweils grundlegende strukturelle Nachteile attestiert. Das Zusammenspiel der Verfahrensneuerungen mit der Einrichtung der neuen Spruchkörper präsentiert den *Commercial Court* und die *Commercial Chambers* als eine weitere Möglichkeit der Streitbeilegung, die spezifische Vorteile aufweist.

Zudem bieten die beiden Frankfurter Gerichte dank ihrer Größe und der breiten Erfahrung der dortigen Richterschaft mit Unternehmensstreitigkeiten beste Voraussetzungen für die Besetzung der neuen Spruchkörper, auch mit Blick auf die Verfahrensführung in englischer Sprache (oder auch nur der Vorlage englischsprachiger Anlagen ohne die Notwendigkeit einer Übersetzung).

Es gibt zwingende Gründe für die Streitbeilegung vor Schiedsgerichten, etwa wenn staatliche Urteile in einem Land absehbar nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vollstreckbar sind. Liegen solche Konstellationen nicht vor, zeigen sich der neue *Commercial Court* und die neuen *Commercial Chambers* als eine erwägenswerte Ergänzung zu den derzeitigen Angeboten.

Die Einrichtung dieser Spruchkörper steigert die Attraktivität des Gerichtsstandorts Frankfurt am Main damit erheblich.

CONTACTS



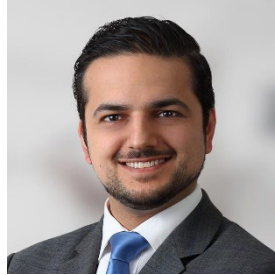
Sebastian Rakob
Partner

T +49 69 7199 4810
E sebastian.rakob
@cliffordchance.com



Dr. Peter Burckhardt
Senior Counsel

T +49 69 7199 1495
E peter.burckhardt
@cliffordchance.com



Dr. Sunny Kapoor
Counsel

T + 49 69 7199 1438
E sunny.kapoor
@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

www.cliffordchance.com

Clifford Chance, Junghofstraße 14, 60311
Frankfurt am Main

© Clifford Chance 2025

Clifford Chance Partnerschaft mit
beschränkter Berufshaftung von
Rechtsanwälten, Steuerberatern und Solicitors
· Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am
Main PR 2669

Die nach § 5 DDG und §§ 2, 3 DL-InfoV
vorgeschriebenen Informationen finden Sie
unter: www.cliffordchance.com/deuregulatory

Abu Dhabi • Amsterdam • Barcelona • Beijing •
Brussels • Bucharest** • Casablanca • Delhi •
Dubai • Düsseldorf • Frankfurt • Hong Kong •
Houston • Istanbul • London • Luxembourg •
Madrid • Milan • Munich • Newcastle • New
York • Paris • Perth • Prague** • Riyadh* •
Rome • São Paulo • Shanghai • Singapore •
Sydney • Tokyo • Warsaw • Washington, D.C.

*AS&H Clifford Chance, ein Joint Venture der
Clifford Chance LLP.

**Clifford Chance has entered into association
agreements with Clifford Chance Prague
Association SRO in Prague and Clifford
Chance Badea SPRL in Bucharest.

Redcliffe Partners in der Ukraine ist eine Best-
Friends-Kanzlei von Clifford Chance.